Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 19.03.2020
Name Höllich/Dr. Boll/Tenta
Durchwahl 0711/123-3748, -3612
Aktenzeichen 34/31-Corona
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Abteilungen 2 bei den
Regierungspräsidien
Karlsruhe, Freiburg und Tübingen
sowie die Abteilung 9 beim
Regierungspräsidium Stuttgart

Ausbildungen in den Gesundheitsfach-, Sozial- und Pflegeberufen
hier: Auswirkungen der Corona-Epidemie auf die Ausbildungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Anfragen zu den Auswirkungen der Corona-Epidemie auf die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen, Sozial- und Pflegeberufen informieren wir Sie auf der Basis des heutigen Erkenntnisstands wie folgt und bitten, die Schulen entsprechend zu informieren:

1. Schließung der Schulen in öffentlicher, freier oder privater Trägerschaft

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) ist der Unterrichtsbetrieb an sämtlichen Schulen (d.h. auch an Schulen in privater Trägerschaft, wie z.B. die Heilpraktikerschulen) bis zum Ablauf des 19. April 2020 untersagt.

2. Ausnahmeregelungen für Abschlüsse bis zum 30. Mai 2020

Die Untersagung gilt nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger in diesem Zeitraum. Diese Aufzählung der Berufe ist zurzeit abschließend.

Der praktische Teil der Abschlussprüfungen kann auch als Simulationsprüfung durchgeführt werden. Dies wird empfohlen, sofern sich die Infektionsgefahr dadurch verringern lässt. Auf die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen ist zu achten.

3. Einsatz von schulischen Lehrmethoden außerhalb des Schulgebäudes

Um den durch die Untersagung des regulären Schulbetriebs (d.h. dadurch, dass die Schulgebäude nicht genutzt werden dürfen) verursachten Kompetenz- und Wissensausfall zu minimieren, wird den Schulen und Einrichtungen empfohlen, nach Möglichkeit alternative Lehr- und Unterrichtsformen (Webinars, Video-Streaming, Lehrfilme, Hausaufgaben oder ähnliches) anzubieten, die sich ohne eine Nutzung der Schulgebäude und ohne Zusammenkünfte von mehreren Personen realisieren lassen. Dadurch können Fehlzeiten ggf. ganz oder teilweise vermieden werden.

Soweit Ausbildungsverträge eine Freistellung für die schulische Ausbildung vorsehen, sind auch die genannten alternativen Lehr- und Unterrichtsformen Teil der schulischen Ausbildung.

4. Prüfungszulassung, Bewertung der Fehlzeiten

Soweit Teile der praktischen Ausbildung oder des Unterrichts, bedingt durch entsprechende Maßnahmen aufgrund der Corona-Epidemie, voraussichtlich nicht bis zum geplanten Termin für die staatliche Abschlussprüfung absolviert werden können (z. B. aufgrund eigener Erkrankung, Quarantäne, behördlicher Anordnungen, freiwilliger Schulschließungen oder ähnlicher Maßnahmen, die den räumlichen Zugang

zu den Schulen bzw. Ausbildungsstätten verhindern), können zugunsten der Prüflinge die Bestimmungen zur Anrechnung von Fehlzeiten in den Berufsgesetzen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entsprechend angewendet werden. Hier ist beispielsweise auf den in den § 7 Satz 2 KrPflG, § 8 Abs. 2 AltPflG, § 11 Abs. 4 APrOHeilErzPfl, § 10 Abs. 2 NotSanG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken hinzuweisen, dass auch Fehlzeiten von mehr als 14 Wochen berücksichtigt werden können, soweit eine besondere Härte vorliegt und sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. Die aufgrund behördlicher Anordnung bedingten Unterbrechungen der Ausbildung gelten als besondere Härtefälle, so dass sie grundsätzlich anrechnungsfähig sind.

5. Schuljahresbeginn zum 1. April 2020 oder in den zeitnahen Folgemonaten

§ 1 der CoronaVO untersagt nicht den Schuljahresbeginn, sondern den Unterrichtsbetrieb.

Viele Schulen haben einen Schuljahresbeginn zum 1. April 2020 geplant. Die Schulen in freier Trägerschaft entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie an dem geplanten Schuljahresbeginn trotz der bestehenden Untersagung des Unterrichtsbetriebs festhalten. Insbesondere da die Auszubildenden ab dem 1. April (bzw. dem Monat, in dem laut abgeschlossenem Vertrag die Ausbildung beginnt) mit der Ausbildungsvergütung rechnen oder mit Blick auf entsprechende Visumverfahren ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration zu begrüßen, wenn Schulen an diesem Schuljahresbeginn festhalten. Dadurch könnten auch Kündigungen aus wichtigem Grund durch die Auszubildenden vermieden werden.

Neben dem in Nummer 3 erwähnten Einsatz von schulischen Lehrmethoden, die außerhalb des Schulgebäudes und ohne Zusammenkünfte mehrerer Personen realisierbar sind, können die Schulen bei einem Schuljahresbeginn, der in den Zeitraum des von der CoronaVO untersagten Unterrichtsbetriebs fällt, in vertretbarem Umfang weitere Möglichkeiten nutzen, um die Zeit der Untersagung des Unterrichtsbetriebs zu überbrücken (zum Beispiel flexible Ausgestaltung des Orientierungseinsatzes nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung, angeordneter Urlaub, Freistellung), soweit das Erreichen des Ausbildungsziels dadurch nicht wesentlich gefährdet wird.

Eine Verschiebung des geplanten Schuljahresbeginns sollte aus den genannten Gründen ultima ratio sein.

6. Umgang mit der praktischen Ausbildung

Die CoronaVO vom 17. März 2020 trifft keine Regelungen zur praktischen Ausbildung, da dieser Ausbildungsteil nicht an den Schulen stattfindet. Daher sind für diese Fragen die Regelungen des Ausbildungsvertrags maßgebend. Danach sind Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger der praktischen Ausbildung geschlossen haben, für den Schulbesuch freizustellen. Soweit die Schule während der Schulschließung den Unterricht nicht in der Schule, aber durch Arbeitsaufträge, Hausaufgaben, Onlineunterricht, etc. weiterführt (s. Ziffer 3) und damit die schulische Ausbildung fortsetzt, bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Auszubildenden insofern freizustellen sind.

Kann die Schule den Unterricht nicht im vollen Umfang gewährleisten, weil die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, erfolgt der Einsatz der Auszubildenden grundsätzlich ganz oder auch nur teilweise in den Ausbildungsstätten.

Für die schulischen Ausbildungen an Fachschulen für Sozialwesen (Wechsel Theorie Theorie) greifen vollumfänglich die Regelungen der CoronaVO. Der Unterricht an Schulen und die Praxiseinsätze sind untersagt, es gelten die Ausführungen unter Ziffer 3. Für Auszubildende im Berufspraktikum entscheidet der Arbeitgeber über den Praxiseinsatz.

Für die Variante der praxisintegrierten Ausbildung (Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung – Wechsel Theorie Praxis) gelten die Aussagen in Ziffer 6 Absätze 1 und 2.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung der Abteilungsleitung

Diop